

Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2011

Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeoIG-ZG)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG) vom 5. Oktober 2007¹⁾ sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Zweck

¹ Das Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über Geoinformation und regelt die Geodaten auf dem Kantonsgebiet.

² Das Gesetz bezweckt,

- a) Geobasisdaten über das Gebiet des Kantons einheitlich zu erfassen und nachzuführen,
- b) Geobasisdaten im Rahmen des Geo-Informationssystems Zug zu verwalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- c) die Zusammenarbeit beim Bewirtschaften von Geobasisdaten innerhalb der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Kanton, Einwohnergemeinden, deren Körperschaften und Anstalten und Dritten zu fördern,
- d) den einfachen Austausch und die breite Nutzung der Geobasisdaten zu fördern und zu koordinieren.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für das Bewirtschaften von Geobasisdaten durch Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie deren Körperschaften und Anstalten.

² Das Gesetz gilt für Dritte,

- a) wenn ihnen durch Leistungsvereinbarung eine staatliche Aufgabe übertragen wurde, bei der auch Geodaten bewirtschaftet werden, oder
- b) wenn sie Geoinformationen von allgemeinem Interesse bewirtschaften und dem Kanton auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrages zur Verfügung stellen.

³ Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts über das Bewirtschaften von Geobasisdaten sind aufeinander abzustimmen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vor.

§ 3

Begriffe

¹ Die Begriffe des Bundesrechts gelten auch für das Geoinformationsrecht des Kantons.

¹⁾ SR 510.62

²⁾ BGS 111.1

² Ergänzend bedeuten für dieses Gesetz:

- a) Digitale Daten: Mittels Informatik in elektronischer Form gespeicherte Daten.
- b) Bewirtschaften: Erheben, Nachführen und Verwalten von Geodaten oder Geobasisdaten.
- c) GIS Zug: Geographisches Informationssystem des Kantons Zug. Mit Informatikmitteln geführtes Informationssystem für die Bewirtschaftung der Geodaten und der Geobasisdaten.
- d) Geobasisdaten: Geodaten, die einen sachlich plausiblen Bezug zu einer Rechtsvorschrift des kantonalen oder des kommunalen Rechts haben.
- e) Fachstelle: Die nach kantonalem oder kommunalem Recht für einen Sachbereich, bei dem Geobasisdaten anfallen, zuständige Organisationseinheit.
- f) Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen: Entscheide, die gestützt auf eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht die Nutzung des Grundeigentums bestimmen.
- g) ÖREB-Kataster: Publikationsinstrument nach der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)¹⁾.

2. Abschnitt:

Geodaten

§ 4

Geobasisdaten

Der Regierungsrat bestimmt und regelt die Geobasisdaten sowie die Geodaten Dritter, die auf vertraglicher Grundlage nach § 2 Abs. 2 als Geobasisdaten zu bewirtschaften sind.

§ 5

Andere Geodaten

Der Kanton, die Einwohnergemeinden sowie deren Körperschaften und Anstalten können Geodaten ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage bewirtschaften, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist, namentlich

- a) als Grundlagen oder als Ergebnis eines raumwirksamen Projekts oder
- b) als Auswertungen von Geobasisdaten zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe oder
- c) als Hilfsdaten zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgabe.

§ 6

Bewirtschaftungspflicht

¹ Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts müssen über das ganze Gebiet des Kantons bewirtschaftet werden.

² Der Regierungsrat regelt die Nachführungsperiodizität der einzelnen Geobasisdaten.

§ 7

Qualitative und technische Anforderungen

¹ Der Regierungsrat regelt die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten nach § 4.

² Er erlässt verbindliche Vorschriften über Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle, die sich auf anerkannte technische Normen stützen.

³ Die Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle müssen so gestaltet sein, dass die Geobasisdaten mit den Geobasisdaten des Bundesrechts verknüpft und ausgetauscht werden können.

¹⁾ SR 510.622.4

§ 8

Verfügbarkeit

¹ Die Fachstellen gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit ihrer Geobasisdaten im Rahmen des GIS Zug.

² Der Regierungsrat regelt die Massnahmen zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Geobasisdaten sowie die Mindestanforderung an die Historisierung.

³ Er erlässt Vorschriften für ein Archivierungskonzept.

§ 9

Öffentlichkeit und Datenschutz

¹ Geobasisdaten und andere Geodaten sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation betreffend Zugang und Nutzung¹⁾ finden sinngemäss auf die Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts Anwendung.

§ 10

Zugang und Nutzung

¹ Der Datenzugang und die Datenabgabe erfolgen bei der Direktion des Innern oder über das Geoportal des Kantons. § 31 Abs. 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² Die Fachstellen können ihre eigenen Geobasisdaten zusätzlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeben.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Gewährung und Verweigerung des Zugangs zu Geobasisdaten sowie das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

⁴ Kanton und Einwohnergemeinden sowie deren Körperschaften und Anstalten gewähren sich gegenseitig einfachen, direkten und unentgeltlichen Zugang zu Geodaten, soweit sie die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

§ 11

Digitale Daten bei kantonalen Beschlüssen und Genehmigungsentscheiden

¹ Die Einwohnergemeinden und die kantonalen Fachstellen sind verpflichtet, der Direktion des Innern die Geobasisdaten in den vorgeschriebenen Datenmodellen zu übermitteln, sobald sie Gegenstand eines kantonalen Beschlusses oder einer kantonalen Genehmigung sind.

² Das Dokument, das beim Beschluss oder bei der Genehmigung in Papierform vorliegt, muss ein Ausdruck aus den digitalen Datensätzen sein.

§ 12

Unterstützungs- und Duldungspflichten

¹ Die Pflichten der an Grund und Boden berechtigten Personen nach Art. 20 und 21 des Bundesgesetzes über Geoinformation²⁾ gelten auch beim Bewirtschaften der Geobasisdaten.

² Der Bestand kantonalen Fixpunktzeichen auf Grundstücken und an Gebäuden ist im Grundbuch anzumerken.

§ 13

Gewerbliche Tätigkeit

¹ Der Kanton bietet Geoinformationen und weitere Leistungen im Bereich der Geoinformation gewerblich an.

² Die gewerblichen Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang mit der Aufgabe der kantonalen Fachstelle stehen und dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen.

¹⁾ SR 510.62, Art. 11 und 12 Abs. 1

²⁾ SR 510.62

³ Die gewerblichen Leistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus der hoheitlichen Tätigkeit vergünstigt werden.

⁴ Die kantonale Fachstelle setzt den Preis nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt ihre Ansätze bekannt.

3. Abschnitt:

Geoinformationssysteme

§ 14

Meldepflicht

Das Betreiben eines Geoinformationssystems mit Geobasisdaten muss der Direktion des Innern gemeldet werden.

§ 15

Geo-Informationssystem Zug

¹ Die Direktion des Innern betreibt das GIS Zug.

² Das GIS Zug umfasst für das ganze Kantonsgebiet:

- a) die Geobasisdaten des Bundesrechts, die vom Kanton bewirtschaftet oder dem Kanton vom Bund zur Verfügung gestellt werden, sowie
- b) die Geobasisdaten.

³ Die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden können das GIS Zug mit zusätzlichen Informationen über Funktion, Inhalt oder Zustand der dargestellten Werke (Werkinformationen) ergänzen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit im GIS Zug mit den Verwaltungen von Kanton und Einwohnergemeinden.

§ 16

Verknüpfungen

¹ Das GIS Zug kann mit anderen Informationssystemen verknüpft werden.

² Geobasisdaten, die der Kanton aufgrund des eidgenössischen Rechts in speziellen Informationssystemen betreiben muss, oder die Dritte auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung für den Kanton betreiben, sind mit den Geobasisdaten des GIS Zug so zu verknüpfen, dass die Aktualität im GIS Zug gewährleistet ist.

4. Abschnitt:

Leitungskataster

§ 17

Katasterführung und Inhalt

¹ Die Einwohnergemeinden betreiben einen digitalen Leitungskataster.

² Aus dem Kataster gehen insbesondere die geografische Lage sowie Art und Grösse von Leitungen der Ver- und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen hervor.

³ Der Regierungsrat bestimmt den minimalen Inhalt.

⁴ Er kann den schrittweisen Aufbau des Katasters zulassen oder zeitlich aufschieben sowie für überkommunale Werkbetreiberinnen und -betreiber Abweichungen vorsehen.

§ 18

Datenaustausch

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen haben der Einwohnergemeinde die Geobasisdaten unentgeltlich in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

² Die Geobasisdaten des Leitungskatasters sind ins GIS Zug aufzunehmen.

³ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten des Katasters. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

5. Abschnitt:

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

§ 19

Organisation des ÖREB-Katasters

Die Direktion des Innern führt den ÖREB-Kataster und stellt beglaubigte Auszüge aus.

§ 20

Inhalt des ÖREB-Katasters

¹ Der ÖREB-Kataster enthält öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechts.

² Der Regierungsrat kann als weitere Inhalte des Katasters bezeichnen

- a) generell-konkrete Eigentumsbeschränkungen aus eidgenössischem öffentlichem Recht, die der Bund nicht als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnet hat,
- b) Geobasisdaten,
- c) Informationen über Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die mit dem Inhalt des ÖREB-Katasters verknüpft werden.

§ 21

Meldepflicht

¹ Entscheide, die zum Inhalt des ÖREB-Katasters gehören, sind der Direktion des Innern zu melden, sobald sie materiell rechtskräftig sind.

² Die Fachstelle bestätigt der Direktion des Innern, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster nach Art. 5 der ÖREB-Katasterverordnung¹⁾ vorliegen, und dass § 11 Abs. 2 bei der Genehmigung erfüllt wurde.

³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Anforderungen an den Datenfluss zwischen den Fachstellen und der Direktion des Innern.

§ 22

Wirkung der Eintragung

¹ Der ÖREB-Kataster ist das amtliche Publikationsorgan für Entscheide, die Inhalt des ÖREB-Katasters sein müssen.

² Die Inhalte des ÖREB-Katasters werden mit dem definitiven Eintrag im Kataster rechtswirksam. Abweichende Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

³ Im ÖREB-Kataster sind jederzeit alle rechtsgültigen Beschränkungen abgebildet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁴ Die Rechtswirkungen kommen den im System ordnungsgemäss gespeicherten und gesicherten und auf den Geräten der für den Kataster verantwortlichen Stelle durch technische Hilfsmittel in Schrift und geometrischen Zeichen lesbaren Entscheiden zu.

§ 23

Anmerkung von ÖREB im Grundbuch

Individuell konkrete öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts werden mit der Anmerkung im Grundbuch rechtswirksam.

6. Abschnitt:

Amtliche Vermessung

§ 24

Organisation der Nachführung und Erneuerung

¹ Die amtliche Vermessung wird mittels laufender und periodischer Nachführung aktualisiert und durch Einzelmassnahmen erneuert.

¹⁾ SR 510.622.4

² Der Regierungsrat kann für die laufende Nachführung höchstens zwei Nachführungskreise bilden.

³ Die periodische Nachführung und die Erneuerung werden von der Direktion des Innern nach den Vorgaben des Bundes durchgeführt.

§ 25

Nachführungsgeometerin / Nachführungsgeometer

¹ Der Regierungsrat bestimmt pro Nachführungskreis eine Nachführungsgeometerin bzw. einen Nachführungsgeometer.

² Ist die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer keine kantonale Verwaltungsangestellte oder kein kantonaler Verwaltungsangestellter, ordnet der Regierungsrat deren oder dessen Rechte und Pflichten in einer Leistungsvereinbarung.

§ 26

Geografische Namen

¹ Die kantonale Nomenklaturkommission bezeichnet die geografischen Namen der amtlichen Vermessung und legt die Schreibweise fest.

² Der Gemeinderat

- a) legt die Quartier- und Strassennamen fest;
- b) bestimmt nach Anhören der Schweizerischen Post die Ortschaften innerhalb des Gemeindegebietes und legt deren Abgrenzung, Name und Schreibweise fest. Die kantonale Nomenklaturkommission ist zur Schreibweise anzuhören.

³ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung der kantonalen Nomenklaturkommission.

⁴ Gegen Entscheide der Nomenklaturkommission oder des Gemeinderats kann Einsprache erhoben werden. Der Rechtsschutz richtet sich im Weiteren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

§ 27

Vermessungsaufsicht

¹ Die Aufsicht über den Bestand des Vermessungswerks sowie über die Nachführung der amtlichen Vermessung obliegt einer im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragenen Person bei der Direktion des Innern (Vermessungsaufsicht).

² Die Vermessungsaufsicht erlässt die technischen Weisungen für die Durchführung und Verifikation der amtlichen Vermessung.

§ 28

Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

¹ Wer amtliche Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten ausführen will, zeigt die Arbeiten den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB an.

² Bei der Ausführung der Arbeiten ist auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

§ 29

Behebung von Fehlern im Grenzverlauf

¹ Werden Fehler im Grenzverlauf von Grundstücken festgestellt, erstellt die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer einen Bereinigungsplan und lässt ihn von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnen.

² Wird die Unterschrift auf dem Bereinigungsplan verweigert, so kann ein richterliches Urteil im Sinne von Art. 975 Abs. 1 ZGB erwirkt werden.

³ Ist die Behebung eines Vermessungsfehlers mit einer Eigentumsänderung verbunden, genügt der von den Beteiligten und von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer unterzeichnete Bereinigungsplan mit der Mutationsurkunde als Grundlage für den grundbuchlichen Vollzug der Eigentumsänderung.

¹⁾ BGS 162.1.

⁴ Ein Widerspruch bei Grenzdarstellungen nach Art. 668 Abs. 2 ZGB wird gestützt auf Art. 14a Verordnung über die amtliche Vermessung¹⁾ von Amtes wegen behoben.

§ 30

Genehmigungsverfahren

¹ Dem Genehmigungsverfahren unterliegen Veränderungen der Informationsebene Liegenschaften nach Art. 6 der Verordnung über die amtliche Vermessung¹⁾, die nicht Gegenstand der laufenden Nachführung sind.

² Die Vermessungsaufsicht legt den Plan für das Grundbuch und weitere zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge und Auswertungen aus den Daten der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich auf. Beginn, Ort und Dauer der Auflage publiziert sie im Amtsblatt.

³ Wer in seinen dinglichen Rechten berührt ist, kann bei der Vermessungsaufsicht Einsprache erheben.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen.

⁵ Die Direktion des Innern genehmigt die erneuerten Bestandteile oder die behobenen Widersprüche nach § 29 Abs. 4 nach Abschluss der öffentlichen Auflage und der erstinstanzlichen Erledigung der Einsprachen.

§ 31

Daten- und Dokumentenabgabe und Beglaubigungen

¹ Die Datenabgabe richtet sich nach den §§ 8 bis 10 dieses Gesetzes und den Bestimmungen der dazu gehörenden Verordnung.

² Der Plan für das Grundbuch wird von der Nachführungsgeometerin bzw. vom Nachführungsgeometer je für ihre oder seine sowie von der Kantonsgeometerin oder dem Kantonsgeometer für alle Nachführungskreise abgegeben.

³ Beglaubigte Auszüge aus dem Plan für das Grundbuch werden nur von der zuständigen Nachführungsgeometerin bzw. vom zuständigen Nachführungsgeometer abgegeben.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Stellen mit den Aufgaben nach Abs. 2 betrauen.

§ 32

Kostentragung für laufende Nachführung

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Nachführung der Lagefixpunkte 2 und der Höhenfixpunkte 2.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die

- a) Vermarkung und Vermessung neuer Grenzen, die sie in Auftrag geben;
- b) Nachführung von Veränderungen, die den Inhalt des Plans für das Grundbuch betreffen;
- c) Wiederherstellung fehlender oder beschädigter Grenzzeichen.

³ Kosten, die die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer keiner Grundeigentümerin bzw. keinem Grundeigentümer und nachweislich auch keiner Verursacherin und keinem Verursacher auferlegen kann, übernimmt der Kanton.

⁴ Zahlungspflichtig für Kosten nach Abs. 2 sind

- a) die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, die die Nachführung in Auftrag gegeben oder einen anderen Auftrag erteilt haben, der direkt eine Nachführung erforderlich machte,
- b) in den übrigen Fällen die Grundeigentümerin oder Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

¹⁾ SR 211.432.2

§ 33

Kostentragung für Erneuerung, periodische Nachführung und Unterhalt

Der Kanton trägt die Kosten für die Erneuerung, die periodische Nachführung und den Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

§ 34

Meldepflicht

¹ Wer Bewilligungen für Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen erteilt, ändert oder aufhebt oder Waldfeststellungen macht, meldet diese der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer.

² Die Gebäudeversicherung meldet der Direktion des Innern Neubauten, Abbrüche und Veränderungen an versicherten Gebäuden sowie Änderungen der Adressen der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer und den Liegenschaftsverwaltungen.

§ 35

Ausführungsbestimmungen zur laufenden Nachführung

Der Regierungsrat regelt insbesondere

- a) das Verfahren und die Zuschlagskriterien für die Wahl der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers,
- b) die Zuständigkeit der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers.

7. Abschnitt:

Gebühren

§ 36

Gebührenpflicht

Sofern die Spezialgesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten sowie für die Nutzung von Geodiensten eine Gebühr zu entrichten.

§ 37

Gebühregrundlagen

¹ Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr, den Rabatffaktoren und der Bearbeitungsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an den Aufwand für die Verwaltung und bei der amtlichen Vermessung zusätzlich für die periodische Nachführung der Daten.

³ Die Rabatffaktoren berücksichtigen die Intensität der Nutzung, den Eigengebrauch und die speziellen Bedingungen für Dauerbenutzerinnen und Dauerbenutzer, die mit der Direktion des Innern einen Dauerbenutzungsvertrag abgeschlossen haben. Der Regierungsrat legt die Rabatffaktoren und die Voraussetzungen für die Gewährung von speziellen Bedingungen fest.

⁴ Die Bearbeitungsgebühr deckt die zeit- und aufwandbedingten Personal-, Material- und Transportkosten der Datenabgabestelle für die Datenabgabe ab.

§ 38

Gebührenbefreiung

Keine Gebühren werden erhoben für die Nutzung

- a) von Suchdiensten,
- b) von Darstellungsdiensten auf Geobasisdaten, die in öffentlich zugänglichen Datennetzen zur Verfügung gestellt werden,
- c) von Download-Diensten durch die kantonale und kommunale Verwaltung im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben,
- d) zum Zweck der schulischen Bildung auf allen Stufen sowie
- e) zum Eigengebrauch von juristischen Personen, die nach kantonalem Recht steuerbefreit sind.

8. Abschnitt:

Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafe

§ 39

Verwaltungszwang

¹ Werden Geobasisdaten des Bundesrechts, Geobasisdaten oder übrige Geodaten nach § 5 widerrechtlich genutzt und kann nachträglich die Einwilligung zur Nutzung nicht erteilt werden, ordnet die kantonale Fachstelle bzw. die Einwohnergemeinde oder deren Körperschaft und Anstalt die Vernichtung der Geodaten oder die Einziehung der Datenträger an.

² Die Vernichtung oder Einziehung wird unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung verfügt.

³ Die Kosten des Verfahrens für eine nachträgliche Einwilligung, die Vernichtung oder Einziehung werden der Person auferlegt, welche die Geodaten widerrechtlich genutzt hat.

⁴ Die Bestimmungen des 5. Titels des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, vom 1. April 1976¹⁾, sind ergänzend anwendbar.

§ 40

Verwaltungsstrafe

¹ Mit Busse bis zu Fr. 5'000.– wird bestraft, wer

- a) sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten nach § 4 oder zu den anderen Geodaten nach § 5 dieses Gesetzes verschafft,
- b) Geodaten nach Buchstabe a oder Geodienste ohne Berechtigung nutzt,
- c) Geodaten nach Buchstabe a ohne Berechtigung weitergibt,
- d) Vorschriften über die Nutzung, namentlich über den Quellenschutz missachtet.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937²⁾ Anwendung.

§ 41

Strafverfolgung

Für die Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen nach § 40 dieses Gesetzes sind die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden zuständig.

9. Abschnitt:

§ 42

Programm- und Leistungsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen der amtlichen Vermessung³⁾ und für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen⁴⁾.

² Er schliesst die Leistungsvereinbarungen (§ 2 Abs. 2 Bst. a) und Zusammenarbeitsverträge (§ 2 Abs. 2 Bst. b) ab.

10. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Wechsel des Bezugsrahmens

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Wechsels des Lagebezugssystems und des Lagebezugsrahmens nach Verordnung über Geoinformation (GeoIV⁵⁾).

¹⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 510.62, Art. 31 Abs. 2

⁴⁾ SR 510.622.4, Art. 21

⁵⁾ SR 510.62, Art. 53 Abs. 2

§ 44

Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug, vom 17. August 1911¹⁾ wird wie folgt geändert:

§§154 bis 166 sowie Übergangsbestimmung D.c.
aufgehoben.

2. Das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Genehmigung nach Abs. 1 ist nach den Vorschriften über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu veröffentlichen.

§ 74 (neu)

¹ Die Bewirtschaftung von Geobasisdaten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug³⁾.

³ Auf dem Weg der elektronischen Übermittlung von der befugten Stelle ausgefertigte Pläne gelten als Originalpläne.

3. Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5a (neu)

Das Verzeichnis nach § 4 und das Inventar nach § 5 sind ins GIS Zug gemäss Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug³⁾ aufzunehmen.

§ 45

Übergangsbestimmung

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Bewirtschaftungspflicht der einzelnen Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

² Er legt den Zeitplan für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fest.

³ Bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die Gegenstand des ÖREB-Katasters sein müssen, gelten weiter.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten der §§ 22 und 23 dieses Gesetzes und des § 42 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes²⁾ auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des ÖREB-Katasters hin.

§ 46

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten⁵⁾.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ GS 10, 21 (BGS 211.1)

²⁾ GS 26, 432 (BGS 721.11)

³⁾ GS ... (BGS ...)

⁴⁾ GS 23, 545 (BGS 423.11)

⁵⁾ In-Kraft-Treten am.....